

## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein „**FROSCH – FREundeskreis Offene SCHule**, Ludwigshafen-Gartenstadt e.V.“ mit Sitz in Ludwigshafen am Rhein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (Schule bedeutet in dieser Satzung: Integrierte Gesamtschule Ludwigshafen Gartenstadt)
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) „Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung“
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) ideelle und materielle Unterstützung der IGS Luga (§58 Nr.1 AO)
  - b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
  - c) Ausstattung des Computerbereiches
  - d) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
  - e) Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z.B.: Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief)
  - f) Außendarstellung der Schule
  - g) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
  - h) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
  - i) Unterstützung des internationalen Schülerinnen- und Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen
  - j) Unterstützung von Klassen, Kurs- und Gruppenfahrten
  - k) Betrieb einer Cafeteria und Schülerfirma als Zweckbetrieb gem. § 65 der AO l) Betrieb einer Schulbibliothek
  - m) Gestaltung des Außengeländes
  - n) Beschaffung von Spielgeräten
  - o) Unterstützung von Projekten bei Notlagen im In- und Ausland
  - p) Unterstützung von Projekten in Entwicklungsländern
- (4) Weiter unterstützt der Verein Aktivitäten und materielle Einrichtungen, die das Ziel verfolgen, Schüler aus unterschiedlichen Regionen der Welt zusammenzubringen und in gegenseitiger Achtung internationaler Zusammenarbeit zu pflegen, sowie zum Austausch der Kulturen und der Verständigung zwischen den Völkern beizutragen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke sowie für die anfallenden Verwaltungsaufgaben verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben im Falle des Ausscheidens oder Auflösung oder der Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und können geleistete Beiträge und sonstige Zuwendungen nicht zurückfordern.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können werden Schüler/innen, ehemalige Schüler/innen, Eltern oder die gesetzlichen Vertreter/innen der derzeitigen oder ehemaligen Schüler/innen, ehemalige Lehrer/innen und amtierende Lehrer/innen, sowie natürliche und juristische Personen, die ein Interesse an der Förderung der Schule haben.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch einen schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder freiwilligen Austritt zum 31.12. eines Kalenderjahres.
- (4) Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch eine schriftliche Kündigung (auch per email) an den Vorstand.
- (5) Bereits abgebuchte Jahresbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- (6) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (7) Ein ausgeschlossenes oder ausgeschiedenes Mitglied kann geleistete Beiträge nicht zurückverlangen.

### **§ 5 Beitrag, Spenden**

- (1) Die Vereinsmitglieder zahlen einen jährlichen Vereinsbeitrag, dessen Mindesthöhe die Mitgliederversammlung durch Beitragsordnung festlegt.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind zum 1.1. eines Kalenderjahres fällig und bei Eintritt während des laufenden Kalenderjahres, fällt für das beigetrene Kalenderjahr der volle Beitrag an.
- (3) Außerdem können Spenden geleistet werden. Auf Verlangen können Spendenbescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt ausgestellt werden.

## **§ 6 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird von dem/der Vorsitzenden oder seiner/seinem Stellvertreter/in schriftlich in Textform oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes es beantragen.
- (4) Satzungsänderungen sind nur mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder zulässig. Ansonsten erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Mehrheit. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  1. Wahl des Vorstandes und der Beisitzer/innen
  2. Entgegennahme des Jahres- und Kassenprüfungsberichts
  3. Entlastung des Vorstandes
  4. Wahl der Kassenprüfer/innen
  5. Beschlussfassung über die Beitragsordnung
  6. Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehende Fragen
- (2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeisterin und den Beisitzer/innen. Die Anzahl der Beisitzer/innen wird durch die Mitgliederversammlung vor jeder Wahl festgelegt.
- (2) Alle Mitglieder des Vorstandes und die Beisitzer/innen sind stimmberechtigt. Kraft Amtes gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an: Je ein Vertreter/eine Vertreterin der Schullelternbeiräte, der Schülervertretungen und der Schulleitungen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.

- (3) Die Vorstandsmitglieder sind jeweils zu zweit gemeinschaftlich vertretungsberechtigt in allen Belangen des Vereins. Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen. Gleiches gilt, wenn Positionen des Vorstands nicht durch Wahl besetzt werden können. Die kommissarische Übertragung ist auf sechs Monate begrenzt und kann nur einmal verlängert werden.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen und führt die laufenden Geschäfte. Er ist für die Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  1. die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
  2. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  3. die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens
  4. das Führen der laufenden Geschäfte
  5. der Ausschluss von Mitgliedern
  6. die Information der Mitglieder über wichtige Vorgänge.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ludwigshafen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

**Diese Satzung tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen in Kraft.**

Ludwigshafen, den

Unterschriften: 1. Vorsitzende

2. Vorsitzende